



UNIVERSITÄT
KOBLENZ · LANDAU

Biologisch-Ökologische Station

Benutzungsordnung

Benutzungsordnung für die Biologisch-Ökologische Station des Fachbereiches 3 der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz, vom 4. April 2019.

§1

Aufgaben

Die Biologisch-Ökologische Station dient Forschung und Lehre der Universität Koblenz-Landau. Sie bietet darüber hinaus Arbeitsgruppen die Möglichkeit, in der Vulkaneifel wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen, Feldmethoden eigenhändig anzuwenden bzw. neue Untersuchungsmethoden kennenzulernen.

§2

Nutzungsberechtigung von Arbeitsgruppen

Die Biologisch-Ökologische Station steht nach vorheriger Absprache mit der Stationsleitung Arbeitsgruppen der Universität Koblenz-Landau zu Aufenthalten zur Verfügung.

Auch Arbeitsgruppen anderer Universitäten, Fachhochschulen, (Chemie)-Fachschulen und Institute, die an limnologischen und terrestrischen, geologischen oder bodenkundlichen Fragestellungen interessiert sind und die Oberstufenklassen der Gymnasien können das Angebot der Biologisch-Ökologischen Station in der Zeit von März bis Oktober nutzen.

§3

Nutzungsberechtigung im Rahmen von Forschungsvorhaben

Eine Nutzung der Station ist im Rahmen von Forschungsvorhaben ganzjährig für Bachelor- und Masterkandidaten/-kandidatinnen und Doktoranden/-dinnen der Universität Koblenz-Landau und für die Masterkandidaten/-kandidatinnen und Doktoranden/-dinnen anderer Universitäten möglich. In

Ausnahmefällen können Schüler/innen der Sekundarstufe II einzelne Geräte der Biologisch-Ökologischen Station unter Aufsicht eines/r Fachlehrers/in zur Erstellung einer schulischen Facharbeit nutzen. Durch laufende Forschungsvorhaben kann sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Laborplätze verringern.

§4

Anmeldung und Ankunftszeit

Die Terminabsprache erfolgt telefonisch, die verbindliche Anmeldung schriftlich oder per e-Mail bei der Stationsleitung. Spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung muß die Mitteilung über Gruppengröße und Ankunftszeit bei der Biologisch-Ökologischen Station vorliegen.

§5

Gruppenstärke und Arbeitsplätze

Die Räume der Biologisch-Ökologischen Station stehen nur den angemeldeten Arbeitsgruppen zur Verfügung. Die maximale Gruppenstärke beträgt 20 Personen und zwei Fachbegleiter/innen. Im Seminarraum stehen 20 Arbeitsplätze und im Laborraum maximal 6 freie Arbeitsplätze zur Verfügung.

§6

Öffnungszeiten

Die Räume der Biologisch-Ökologischen Station stehen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Nutzung offen. Während dieser Zeit ist eine zusätzliche Betreuung nach Vereinbarung durch die Leitung der Station möglich. Darüber hinaus kann bei Anmeldung spätestens am Vortag die Nutzung der Räume durch die Stationsleitung bis 22.00 Uhr gestattet werden. In der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgt keine Betreuung durch die Stationsleitung.

§7

Durchführung der Exkursion

Die Arbeitsgruppen sind selbst verantwortlich für die Erstellung und Durchführung ihres Exkursionskonzeptes. Es empfiehlt sich, die Zeitplanung mit der Stationsleitung abzusprechen.

§8

Aufsichtspflicht des Leiters der Arbeitsgruppe

Während des Aufenthaltes in der Biologisch-Ökologischen Station und auf dem stationseigenen Boot am Meerfelder Maar besteht für den Leiter/Leiterin der Arbeitsgruppe eine Aufsichtspflicht für seine Gruppe. Pro genutzten Raum muß eine Aufsichtsperson vorhanden sein. Dies bedeutet, daß Schulungs- und Laborräume nur dann gleichzeitig genutzt werden können, wenn die Gruppe von einem zweiten Fachbetreuer begleitet wird.

§9

Haftung

(1) Die Arbeitsgruppen übernehmen die Verantwortung für die von Ihnen ausgeliehenen Geräte. Sie haben die Geräte pfleglich und sorgsam zu behandeln und eventuelle Schäden unverzüglich der Stationsleitung mitzuteilen. Jeder Nutzer haftet für schuldhaft verursachte Schäden.

(2) Die Biologisch-Ökologische Station übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die durch die Nutzung von Geräten und Materialien der Station und durch die Arbeit in den Räumen der Biologisch-Ökologischen Station entstehen. Zur Vermeidung von Unfällen wird zu Beginn jedes Arbeitsaufenthaltes eine obligatorische Sicherheitsunterweisung durch die Stationsleitung statt. Danach erfolgt eine Einweisung durch die Stationsleitung, bei der die Bedienung der verwendeten limnologischen- & Laborgeräte eingehend vorgeführt wird. Betriebsanweisungen für diese Geräte und Bedienungsanweisungen stehen zur Einsicht im Seminarraum zur Verfügung.

Die Betriebsanweisungen werden dem Kursleiter/der Kursleiterin vor der Veranstaltung per E-Mail zugesandt. Die Kenntnisnahme von Betriebsanweisung, Sicherheitsunterweisung und Geräteführung nach der Einführungsveranstaltung durch den Leiter/Leiterin der Veranstaltung ist in Bettenfeld zu unterzeichnen.

§10

Schutz ungeborenen Lebens

Schwangere und stillende Mütter dürfen keinen Umgang mit krebserregenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen haben und auch nicht in Laboratorien arbeiten, in denen diese Stoffe benutzt werden. Daher sind Schwangere NICHT im Laborraum der Biologisch-Ökologischen Station zugelassen!

§11

Benutzung des Bootes der Biologisch-Ökologischen Station

Für die Untersuchungen am Meerfelder Maar steht ein Boot, für Arbeiten an anderen Gewässern ein transportables Schlauchboot zur Verfügung. Die Stationsleitung entscheidet über die Nutzung beider Boote aufgrund einer Anmeldung spätestens am Vortag.

Die Benutzung von Schwimmwesten wird den Nutzern nahegelegt. Eine Haftung für Personenschäden übernimmt die Station nicht.

§12

Vorschriften für das Arbeiten in Naturschutzgebieten

Der Leiter/die Leiterin hat seine/ihre Arbeitsgruppe bei der Vorbereitung der Veranstaltung auf die besonderen Vorschriften und Richtlinien bei der Arbeit in Naturschutzgebieten hinzuweisen. Die maßgeblichen Verordnungen liegen in der Station aus und können auf Anfrage zugeschickt werden. Er/sie

trägt dafür Sorge, dass seltene und geschützte Pflanzen und Tiere in keiner Weise beeinträchtigt werden. Er/sie trägt die Verantwortung insbesondere auch dafür, daß es zu keiner Störung brütender Vögel in den Schilfgürteln der Gewässer durch seine/ihre Arbeitsgruppe kommt.

§13

Reinigung der Stationsräume und der Boote

Die Reinigung der Stationsräume erfolgt im Anschluß an jede Veranstaltung auf Veranlassung der Stationsleitung. Hierfür wird eine Pauschalgebühr erhoben, die in der Gebührenordnung festgelegt ist. Für die Reinigung des Bootes am Meerfelder Maar sind die Nutzer verantwortlich.

§14

Verhalten in den Räumen der Biologisch-Ökologischen Station

Die Ausleihe aus dem Gerätebestand der Station erfolgt durch die Stationsleitung. Der Antrag kann mündlich erfolgen. Die ausgeliehenen Geräte, und sonstigen Gegenstände werden durch die Stationsleitung in einem Verleihprotokoll festgehalten. Jede Ausleihe ist zu protokollieren und vom Leiter/der Leiterin der Arbeitsgruppe bzw. dem Nutzer/der Nutzerin zu unterschreiben.

Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke in den Räumen der Biologisch-Ökologischen Station ist untersagt.

§15

Verwendung von mitgebrachten Geräten, Büchern und sonstigen Gegenständen

Es ist gestattet, eigene Meßgeräte, Optik, Literatur, Glassachen, Kleinteile sowie Chemikalien mitzubringen, soweit diese für die Durchführung der Exkursion erforderlich sind. Die Biologisch-Ökologische Station haftet nicht bei Beschädigung, Verlust oder Abnutzung von oben angegebenen Fremdgeräten oder von anderen persönlichen Wertgegenständen.

§16

Verfahren bei Verstößen

Die Leitung der Biologisch-Ökologischen Station ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen geregelten Betrieb der Station zu gewährleisten. Bei schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird der Betreffende von der weiteren Nutzung auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen. Der Leiter/die Leiterin der Arbeitsgruppe haftet für die durch eine Arbeitsgruppe entstandenen Schäden.

§17

Nutzungsgebühren

Für die Reinigung der Station sowie deren Nutzung wird eine Nutzungsgebühr erhoben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt ist.

§18

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Rat des Fachbereichs 3 in Kraft.

Koblenz, 4. April 2019



Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 3: Naturwissenschaften